



Beschlussvorlage

Nummer:

1/6/25

Datum:

03.03.2025

Abteilung	Verbandsvorsteher
	Herr Hauptvogel

Anschlussfinanzierung eines Roll-over-Ratentilgungsdarlehen

Beschluss:

Die Versammlung beschließt auf Grundlage der vorliegenden Angebotsauswertung die Umschuldung wie folgt vorzunehmen:

Darlehen vor Anschlussfinanzierung (Stand: 06/2025):

- Darlehensgeber: Deutsche Kreditbank AG
- Kreditbetrag: 491.393,03 €
- Kreditart: Tilgung
- Kreditlaufzeit: 06.06.2025
- Zinssatz: 3-Monats-Euribor
- Margenaufschlag: 0,30 %

Anschlussfinanzierung:

- Darlehensgeber:
- Kreditbetrag: 491.393,03 €
- Kreditart: Tilgung
- Kreditlaufzeit: 07.06.2030
- Inanspruchnahme: 100 %
- Auszahlung: 100 %
- Zinssatz: 3-Monats-Euribor
- Margenbindung: 07.06.2030
- Margenaufschlag: % über gültigen 3-Monats-Euribor (derzeitig -... %)
- Zahlungsweise: vierteljährlich

Der Vorsitzende der Versammlung, Herr Terne, und der Verbandsvorsteher, Herr Hauptvogel, werden ermächtigt, den Darlehensvertrag entsprechend abzuschließen.

Beschluss - Nummer	Beschluss - Datum	Status	vertretene Mitglieder =Stimmen	Abstimmung		
				ja	nein	Enth.
1/6/2025	25.03.2025	öffentlich				

Verbandsvorsteher

Siegel

Vorsitzender
der Versammlung

Begründung:

Der Verband hatte im Jahr 2007 mit der HypoVereinsbank (UniCredit Dar. Nr. 316631) ein SWAP – Geschäft mit einem Festzinssatz von 4,7125 % abgeschlossen. Der Beginn des SWAP – Vertrages war der 08.06.2015. Das Grundgeschäft hierzu bildete ein bei der Sparkasse EE valutierendes Festzinsdarlehen und musste im Zuge des SWAP – Geschäftes durch ein variables Darlehen auf Basis des 3-Monats-EURIBOR-Reuters abgelöst werden. Die Margenbindung galt nur bis 06.06.2025. Insofern muss die Finanzierungsfortführung mit Neufestlegung der Margenbindung neu vergeben werden. Der SWAP und das variable Darlehen enden mit dem Jahr 2030.

Bzgl. der Umschuldung/Margenfestlegung wurden Banken zur Angebotsabfrage aufgefordert, wobei ein Angebot abgaben.

Die beiliegende Angebotsauswertung der Gruppenleiterin REWE hat die als günstigste Bank zur Finanzierungsfortführung ermittelt, diese ist Teil der Beschlussbegründung.

Insofern sollte der der Zuschlag zur Umschuldung erteilt und damit dem Vergabevorschlag gefolgt werden.